

Ski - Club Wesel 1969 e.V.

Satzung

(Stand 23.04.99)

§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen "Ski-Club Wesel 1969 e.V.", nachstehend Ski-Club genannt.
2. Der Ski-Club ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wesel unter Nr. 0390 eingetragen.
3. Der Ski-Club hat seinen Sitz in Wesel.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck

1. Der Ski-Club hat die Aufgabe, den Skisport zu pflegen und zu fördern.
2. Der Ski-Club ist politisch und religiös ungebunden.
3. Der Ski-Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Ski-Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Ski-Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann grundsätzlich jeder ab dem 6. Lebensjahr werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muß dem Antragsteller / der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

2. Die Mitglieder des Ski-Club gliedern sich in:

- a) Schüler bis zum 14. Lebensjahr
- b) Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr
- c) Erwachsene vom 18. Lebensjahr an

Der Begriff "Lebensjahr" bedeutet vollendetes Lebensjahr.
Für Schüler und Jugendliche gilt darüber hinaus die Jugendordnung der Skijugend des Ski-Club Wesel 1969 e.V.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluß

Die Austrittserklärung ist schriftlich bis spätestens zum 30. September an die Vereinsleitung zu richten, um die Mitgliedschaft zum 31. Dezember des Kalenderjahres zu beenden.

Der Beitrag ist für das volle Geschäftsjahr zu entrichten. Durch Vereinsleitungsbeschluß, der mit 2/3 Mehrheit gefaßt werden muß, kann ein Mitglied ausgeschlossen werden

bei gröblichem Verstoß gegen die Satzung des Ski-Clubs,
unsportlichem Verhalten,

Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger zweimaliger Mahnung.

Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.
Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beiträge und Gebühren

1. Beiträge und Gebühren werden durch die Hauptversammlung festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31. Januar des Geschäftsjahres zu entrichten. Bei Eintritt innerhalb des laufenden Geschäftsjahres ist der anteilige Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr sofort nach Aufnahme zu entrichten. Nachmeldungen werden als Einzelpersonen angesehen. Erst nach Beginn eines vollen Geschäftsjahres kann diese Aufnahme in den Familienbeitrag eingegliedert werden. Bei Eintritt von Familien ab zwei Personen gilt hier bereits der Familienbeitrag.
3. Sämtliche Beiträge und Gebühren sind Bringschulden.

§ 5 Organe

Die Organe des Ski-Club sind

- a) die ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Vereinsleitung

§ 6 Hauptversammlung

A) Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich an einem vom Vorstand zu bestimmenden Tag statt.
2. Die Tagesordnung muß folgende Punkte umfassen
 - a) Feststellung der Anwesenden
 - b) Verlesen des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Vereinsleitung
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Anträge und Beschlüßfassungen
 - f) Entlastungen
 - g) Wahlen
 - h) Verschiedenes

B) Außerordentliche Hauptversammlung

1. Auf Beschluß des Vorstandes kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung muß einberufen werden, wenn dieses von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Die Tagesordnung muß folgende Punkte umfassen
 - a) Feststellung der Anwesenden
 - b) Verlesen des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - c) Anträge
 - d) Verschiedenes

Allgemeines zu A) und B)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Hauptversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden, einberufen.

Die schriftlichen Einladungen sind spätestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, zu versenden.

Anträge zum Punkt "Anträge" der Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat dieselben Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

Über die ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden geleitet. Den Protokollführer bestimmt der Vorstand. Gefaßte Beschlüsse sind wörtlich in die Protokolle aufzunehmen.

Bei Rücktritt

- a) eines Vereinsleitungsmitgliedes wählt die verbleibende Vereinsleitung mit Stimmenmehrheit ein Mitglied, welches die Aufgaben kommissarisch bis zur Neuwahl weiterführt. Ersatzwahlen außerhalb der allgemeinen Wahlen gelten stets für den Rest der ordnungsgemäßen Amtszeit, damit die Wahl-einteilung erhalten bleibt.
- b) von zwei oder mehr Vereinsleitungsmitgliedern ist der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden, auch bei seinem Rücktritt verpflichtet, zu einer Hauptversammlung innerhalb von vier Wochen einzuladen.

§ 7 Vorstand und Vereinsleitung

1. Die Hauptversammlung wählt jährlich im turnusmäßigen Wechsel für die Dauer von zwei Jahren den Vorstand und zwar bei geraden Jahreszahlen den ersten Vorsitzenden und den Kassenwart, ungeraden Jahreszahlen den zweiten Vorsitzenden und den Schriftwart.

Die übrigen Mitglieder der Vereinsleitung werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit Ausnahme des Jugendwartes.

Der Vorstand und die Vereinsleitung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftwart
- d) dem Kassenwart
- e) dem Sportwart

Die Vereinsleitung besteht aus

- | | |
|------------------------|--|
| a) dem 1. Vorsitzenden | e) dem Sportwart |
| b) dem 2. Vorsitzenden | f) dem Jugendwart (Vorsitzender
des Vereinsjugendausschusses) |
| c) dem Schriftwart | g) dem Vergnügungsausschuß |
| d) dem Kassenwart | |

2. Der Vorstand vertritt den Ski-Club gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe von Willenserklärungen ist die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich und genügend. Dies sind der 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden oder der 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart bzw. der 2. Vorsitzende mit dem Kassenwart.

3. Die Vereinsleitung führt die Geschäfte des Vereins.

4. Zu den Vorstands- und Vereinsleitungssitzungen sind alle Mitglieder des Vorstandes bzw. der Vereinsleitung mit einer Frist von einer Woche vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden, einzuladen. Jedes Vorstands- bzw. Vereinsleitungsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Über jede Vorstands- bzw. Vereinsleitungssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten und Beisitzer und Obleute berufen.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

1. Aktiv stimmberechtigt ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres mit einer nicht übertragbaren Stimme.
2. Gewählt werden kann jedes Mitglied nach dem vollendeten 18. Lebensjahr. Zum Jugendwart kann jedes Mitglied gewählt werden (§ 6 der Jugendordnung)
3. Die Wahl wird frei, auf Antrag geheim, durchgeführt.
4. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
Bei Abstimmungen wird analog verfahren.
5. Beschlüsse des Vorstandes und der Vereinsleitung werden mit der Mehrheit Ihrer anwesenden Mitglieder, Beschlüsse der Hauptversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.
6. Satzungsänderungen können nur durch Hauptversammlungen beschlossen werden und bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Auflösung

1. Über die Auflösung des Ski-Club beschließt die außerordentliche Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
3. Bei Auflösung des Ski-Club oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das "Deutsche Rote Kreuz", das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.